

Reichsgesetzblatt

Teil I

2010	gegeben am 28. März 2010	Nr. 03
Tag	Inhalt	Seite
28.03.2010	Gesetz über die Ang. der Rechtspflege im Bundesgebiet	1003131

Gesetz, über die Angelegenheiten der Rechtspflege im Bundesgebiet (Deutschland) des Deutschen Reiches.

gegeben am 28.03.2010
Änderungsstand: 28.03.2010

In Kraft gesetzt am 30.03.2010 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger
nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 03

Deutscher Recht-Konsulent kann nur die Person sein, die dem Reichsverband Deutscher Recht-Konsulenten angehört und nach dessen aktueller Satzung handelt. Der Deutsche Recht-Konsulent, kurz „DRK“, unterliegt nur dem Staats- und Reichsrecht im gesamten Bundesgebiet des Deutschen Reiches (Deutschland).

Verlust der Mitgliedschaft beim Reichsverband, kurz „RDVK“, oder der Verstoß gegen die Reichs- und Staatsordnung bedeutet sofortigen Verlust des Status Deutscher Recht-Konsulent und wenn nötig auch Hinzuziehung behördlicher Maßnahmen.

Den Deutschen Recht-Konsulenten obliegt bis auf Widerruf die vollumfängliche Rechtspflege nach Staats- und Reichsrecht im gesamten Bundesgebiet (Deutschland) des Deutschen Reiches.

Dieser Beschluß gilt rückwirkend, bis zum 23. Mai 1945 und tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 28. März 2010

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes
(RdV) Der Stellvertretende Reichskanzler